Landesfürsten gnädigstlich stehen und dem
theyren Vrkunden
Wollen Wir dieselbe in aller Landtsfreyheyth
getreyhen, Schirm, Schutz, Gnad und Recht
Dieselbe, auffnemen, beschirmen, schützen und
Hinwiderumb so schuldig als willig.
Datum Eger am 6. Juni Anno 1614.

Ferd. Graf z.

Landtshauptmann
Verordnete

Bürgermeister und
Rath daselbst.

Fiat Copia

Edle, Vestenn, Ernuest, Hochgelertte vnd
Fürnem, Fürstlich Braunschweigisch Verordnete
Rätte, Gnädige vnd Liebe Herren, Denselben seind
meine Vnterthenige vnd stets bereitwillige
Dienste, sampt fleißes vnd Vermögens
zuuor.

Nemen vnd sollen demnach Ewer Fürst.
vnd gnad. daß meinen vnd mehrgemeltes
Vngeferschen vnd mütwilligen Bürgers
Jensen Klotts Vnmenschliche falsche mar-
rata, damitt bey einer Fürst. vnd gst.
Jungfrau er einen Befehlich das ein ihme
ihre entgelt hinwieder zu dem seinigen, in
meiner Stadt Wernstadten vnd Kemnen
lassen, gleichwoll aber dabey den negsten
meinen zugemuthet vnd aufferlegtten
Bericht, die gegen darauff habende Kemmer
ersuchenden Mandata einzuhalten, sollten,
federlichst anbracht, wie auch Vnerhörtigen
Communication der eingelegten Copey seiner
Supplication, einer Fürst. gegen E. Fürst. vnd
g. in aller Vnderthenigkeitt ordentlich thun,
angemeyten Befehlich auß nicht gehörender
Kemmer mehr auffgenommen: / Hierüber
die

f erhalten,

Die Unfehlbarkeit und Beschaffenheit dieser Sachen
zu erfahren in höchstgemelter Unterthenigkeitt nicht
unterlassen,

Und anfangs lich so viell die personen dieses Hauses
Rodts betrifft, durfen sie Kusch und
reine nicht ist, noch weis er sich reine gemacht
weis gebeichtet, seine Sachen geschwegt und
abgestrichen, Ja weis weisten unter besser
gesten Bürgerschafft keinen zu finden, der
sich dermassen rebellisch, uneinsichtig, und
uneinversatlich gegen durch den Rath erzeigte,
als eben dieser Hans Rodt sich eine Zeitheer
unterstanden.

Hochgst E. Fürst. und g. wird nachmen Bestande
im Strafe nach der Lage Befehlichlich zu resi-
vieren und zu Clagen, haben wir keinen
Zuegang haben können, solliche in Strafe und
Strafe zu ziehen, wird unterthenigster Dienst,
Eifer bitt durch darin nicht zuuerdengken,
und ins Lesen kein Ungefallen Wordrinst
zu haben,

Sonst ist demnach nicht ohne, das Freymal fur
sechs Jahren im Jahre 1608 sich am heiligen
Pfingstage zugetragen, Was dieses Hansen
Rodts, und desselben Nachgehen Weibs Bruder
Brunnenwaldts Weiber, als ihn Zuuor er Rodt
selber ihrem Brunnenwalder letzten Lüchtlich Hand

Weitterhin

Wittenberg für einen Dieb, seine ebenmessen, solt
geschattet haben, und der rechten Oster Mit-
tags Stundt, ihrer Fünfe selber, denen nüssen
einen Laymen, Kürsen, scholten und stechen
ja rauffen und Harzieren angerichtet Das es
für Gott im Himell sind und stand, denen
Nachgehen lebendig angerufen, Gott ihre Sunde
nicht hinzurechnen gedenken, Maßlichen
Mangel so gelegt es und hen Dalhelmen Ver-
walden, gerlegt, Wie Durch eine Rechtmäßige
mentige angestellte Inquisition nachgeforscht
und sich erfunden gemacht, Das Jungen Gott
Weib dieses Laymen die rechte Ehefrauen,
Ehebrecherinnen und Mörderinnen gewesen, Dem-
ungeachtet ihr den Dalmasch entlaßen worden,
sich bey und dieser gewesen Exercir selber
aufhalten und abgehalten, dessen sie sich
aber dermaßen gemeinet, ihren Halsstarrigen
Leyb nicht brechen, noch sich gegen und Demütigen
wollen, Dannoch sie nach erlittenen Zeyten
Leuten in seiner Rathstuel, nicht aber in
einig gefängnüß, geführet, und darin
einen Tagk oder etliche enthalten worden,
in Hoffnung sie sich in etwas Durch solliche
Leidenliche Zuchtigung zur Demuth bewegen
lassen, und abgehunden haben solt, Immit-
telst dieser Mutterthilligen gesell, Weissen nicht

dieser geleistet, da er eine vermeinte Appella-
tion interponiret, protestationem darüber
ergriffen, und damitt am hochlöbl. Brandt-
burgischen hofe sachen anhengig gemacht, Churfür-
stlichen protestes, als mandatum de delegando
capiendo, inhibition und compulsorialen an und
dem citationem an seinen gegentheill erhalten,
Dennoch aber den hochgedachten herrn Vicehofrich-
ter und beisitzern gemeldt hochl. Brandenburg.
hofgerichts, diesem gerichtmäßig gegründeten
rechten sachen zu widerwertigen ihrem und
schuldigen gehorsahm gemer pariert, Er klod
aber und sein gegentheil selbigen processe hernacher
stattlich fortsetzen, und nun klar am tage, das er
klod solliche processe zu keinem andern ende,
hingenommen und angefangen, nur das er
sich dadurch bis an diesen tagh der schwerdt
seines abwendt, an heiligen Ostertage gewöhn-
lichen gebräuch und tauffung, verbrennen
und verladigen, und aber als seine Obrichkeit
hartnäckigkeit und zum gehorsam machen
mußte, dessen aber den nicht ihme nicht ein-
ing sein können, Ehrer Jacob und ich auch ihre
allen zuwiffall darin ahnder ihme noch bei-
nand bescheiner Bürger beifall geben ahnden,
und dessen in Churfürstlichen festen Wertern,
ahnen und Fürnehmen stehen, Derwegen auch dis
an seinen ende gestalt sein lassen müssen.

Dieser

Dieser Urfell, oben Hand Klodt ist sein dreßen wegen
Landtverschindlicher Feldschädlichkeit, derselber er betrof-
fen sein werden gesetzt, Daselbst auch Landrechts ge-
strafft worden, Nachdeme ihme so sein Frau Hirchen
geschwogen, Daß er aus dem Land eine Zeitlangk
aber, gen Nlabenten und furstlich Ambt Ber-
gerdorffgk In meinung Jegent einen andt
Da er seines Willens geleben, Daß nirgendtwo
Landtverwiesen sein dorffte, zu finden, gesegen,
Daselbst er ein Jahr oder mehr sich enthalten,
Alß er aber alda aus seiner Obrigkeit sunden
Land seines Leybs nicht gelaben können, Wie-
derumb zu Land in hiesige Stadt geflohen,
Da wir erfunden, Daß er sich auch nicht
gebessert, sein altes Mutwilliges Haubt
Behaltten, Land wiederumb mit zu Land
Bracht.

So ist er auch (: Jedoch seiner anfrung Bemer-
ckens: nicht so arme, Wie er sich macht,
Sondern hat sich aus Zimblich Lest der
Nachbar, Daß er gegen eine geringe Summa
geldes, Von dem Bachmeister, für den Hirt
ein ansehenlich Kuhfleyschk nicht Ryhen zu nehm-
en und zu wenden sich erst gehenet.

Es hiell aber, Fürstl. Durchl. Jenen Rathe,
Dieser Sachen betreffet, befinden wir aber,
wohl, Daß Hans Klodt abermahls, Wie zuvor,
in seiner Supplication, die er für 6 Jahren

in den

in dem fürstl. Hofgericht abgetragen, und damit
fürbaßerstes process verhalten, geschehen, bey der
Sachen verwürfe sehr damit hingangen, Und sein
gerichts Rath, wie fern er sonst einigl gehabt
und solliche aus seiner Gebuehrung, und andern
umstendlichen gründen zu rechtfertigen gewesen,
hiell zu lang beschwerlichen, und sich lebell fur-
gesetzen, Dann er dann dieser geldern
Nemblich 100 fl. und nicht 80. uberdem hand
Klodt erstlich mit seinen Schwagern Jobsten
Heylenberger zu Feldtscheimb Bürgern, hernacher
auch die hanen Provisoren Weilend Bürgermei-
ster zu Feldtscheimb Henning Lemmelm seligen
Geichts, wider ihren Bruder in streit und Rechts-
fertigung gemachten, Und hand Klodt in derselbigen
die gemelte Abt hernach Eigabenacht werden
soll, sich beschwimmet, dieser gelegenheit hat, sich
auch aus beschaen des Rathsprotocolle befundet,
Das in Anno 1598 Donnerstags am Tage
Viti, welcher gewesen der 15 Monatts Juni,
für dem Rathe zu Eltz erschienen, Jobst Heylen-
berger Bürger der Stadt Feldtscheimb Klager,
an einem, gegen und wieder Hansen Dorthenen
dieses itzigen Hansen Klodts ehelichen Hausfrau,
dem beweigten Henrey, Verklagter, am andern
Theile, Da sich dahmahl gemeldter Heylenberger
über niedergedachten Hansen Dorthenen verlegt,
Es hette ihme Dorthenen ihrer Bruder Schwin,
gemeinter Albrecht Lemmel selliger nachge-
lassene Vierteen einhundert gulden Munts,

und

und der Handt von ihrer Erbschaft, welche sie ad Vitam
bei sich behalten, bei diesem Hungerstorffe und gebrechen,
Ihre Forderungen aber mit desselben Hausfrauen
Schwester, nebens noch 100 Thaler in Lotum mitgeben
Laut der Gebrauchung sich bis: ff eigenlich
darauf solliche Ehrlich Erzeiget, Also mit
dieser ausstrueklichen Condition, Das sie die
Mutter solliche 100 ff zu ihrem Unterhalt,
da sie dessen benöthigt zu gebrauchen, welche
Bemechtigt sein, Was sie aber, oder da sie
davon gar nichts Verzehren würde, Jahrs Jahrs
Lang bei seine Hausfrau genießen, und
bei Hause Vertrauen verbleiben sollten,
Mit Bitt in Recht zu erkennen durch ausspr
sprechen, das Haus Vertrauen solliche 100 ff zu
angehörenden seiner Schwiegermutter, auf in
verwahrung seiner Klagerin und desselben Hausfrau,
Ihrer rechtmäßigen Erben zu lassen schuldig erkannt
werden machte, Klager aber ist der Klage nicht
nicht gestandig gewesen, sondt Rechtlich ange,
bracht, da ihme die Mutter etwas schuldig die solche
zu machen, Hierauf ist auch so wahr die
Schwiegermutter nicht Rechtens gegenwertig
gefunden, Alles solches desselbe anstandig ge,
macht, Das Haus Vertrauen der Mutter der
schuldt, sich 100 ff sich ausgeteilt gestandig,
Der sich dabei anerbietet, es versucht ihm gleich
Wohl, abwesen er die Bezahlung, Jedoch wollt
sich die Mutter solliges ad Vitam fürbehalten,
Wollte es nicht annehmen Zur Rechnung, Was die

Mutter

Mutter dieses Kindes Vnnd Verbunden sein.
Darüber den Vormundt versichert, Verabschiedet,
Vnd mit Versiegelten Stadtsecret versehen bißt,
Die Eingelegten Schriften sub lit. B. aufbewahrt,
Das nemblich Jacob Heylenbergh, Erzählt seine
Geliebte Hausfrau, Vnd ihrer beiderseits Erben,
diese 100 fl oder da die Mutter 20 fl darüber
Verzehrt, die 80 fl dem Hansen Vormundt
seiner Erben, oder Wie Vrsache die Zeit dieses
Summa außstendig sein würdt, vnzertheilen
Vnverzüglich sein, Vnd derselbig die Zahlung
Hat Zwigen innerhalb ermelten Heylenbergers
Vnd seiner Erben einzuweisen schuldig sein solt.
Desßlichst alle Dreiß Theile einer den andern
Festiglich zu halten mit handgegebener Trew
angelobt.
Item Ist Je, Christlich Bruncks seyen Eingelegter
Vnd Rechte nunmehr abgesch, Das sein Klagt,
Fortmahl dieselbe Sachen Vortmehr Frauen
gehengert, Cittel Vrondes, Dann Klag aber
Das geldt auch, Vnd Er sich habe, Kommen
Vnd Zuer nicht Vnissen, Sondern Herr ihre
Eltern sich nöthigk gewesen, Das er solliche
in dem Provesen, dessen abgedacht, welchen
die Herren Provisores des heiligen Geistes zu
Feldkirchen alsie hier Vnd ex actione praeter,
sa Donationis, gegen ihnen Klagt Vnd Heylen,
bergh dieser 100 fl Quittions Zettel angestellt,
Da in Ao 1610, den 12 Julij, Ob wolle er Klagt
ab

alß die andere Eine theile hier durch den
Rath citiret gewesen und erschienen, Item
da er gestanden, daß ihme Fleischhauer, ohnerer
er die Erbfalle oder nicht, auf weis die Klitter
20 fl darum beschehen sey, dessen ihme
doch durchaus den unwerth zu führen abgelegen,
laut des Protocolls und Erkhandts, dessen
Copia hierumben sub litt: C. zu finden, darauf
E. Fauel. und G. den gantzen gemeinen gerichts
gantzlichen zuuerwarnen Faben vnuerdrn,
er Elodt aber sein Vermeintes Recht beur,
schlagen und alles in Wind geschlagen,
Diser sachen also ein Process gemachten, und
weill wir den Rath darin zu hemmen be,
drueckhen getrawen, sein hierauf die gantzen
Acta inuentiriert, die Hanthaben dahin citiret
und an die Eblich Hinrichter Facultet gen
Wittenberg, umb Rechts belehrung ver,
schickhet worden, da durch den die Herrell
Doctor gedachter Facultet Siegell, neben
den Acts beyschlossen wieder zu mahl kommen
und gelauthet, wir mit nebengelegter
Copey derselbigen sub litt: D. zu bescheinen,
Finden aus Ehrgottlich ewier Fauel. und G.
die Halligen Acta, und wie sie gen Witt,
tenbergh abgeschickhet, daß derselben gentzlich
begeren, auch wieder Originalien oder
Copeiliche, da es nöthig sein solltt Rechtmäßigst
folgen zu lassen.

Weill

Weill nun furstlicht Drauchl: Fern Lütke Hans Klodes
Lenschmidts, Jetzt Fuchsberuchl aber die 100 fl
also in Deckt erstritten, Ihme aber, Weil ein
Forsten niemandtsen mit Schatell und Rauch
sprechen gedienet, Dran nicht die geschenkhte
Schatell verpeurt werden solltten, Ich hett er
zum ersten gegatten, Hersen Klodt dessi erhal,
tellten, Der er ihme die 100 fl bracht gesprochen
vor Schatell Zahlen, und in weitere unsch
und Kuchest nicht führen wolte.

Dieses haben wir Kurtz, Kuser anstelt, und
dem gnedigen Landfursten gebrichter ypflich
und Eiden nach, Zu thun schuldig erachtet,
Ihme Klodt darnach Terminum fur nach
Fuchsberuchs Zuwanghrichen angesetzt, Er aber
seiner Zucht nach, fort alles weniger als
nichts geachtet, und Klagens fur und Immer
fur Klagen Lassen, Weil wir nuttlich Fürsor,
behorsaht werden, ihme Kuserne Strafe,
brauch nach, in sein hand Zu legen, In meinung
er sich eins andern Bedacht, und fur grosse,
ver Klagelaynnsaht gehuetet haben solltt,

Weill er aber ein Schneider und Handwerchs
Knecht ist Kiebrich gedacht er Kolt und dies
ausstreuchten, hett er Ich Kurtz Zu trotz
Leben die Zeitt im Hause sich enthaltten,

Da wir doch gemusterten Kuseren ypflichten
und Eiden Zu folge, ihme so gelt nach abgelauffe,
nen

nen Sachen Ursachen, Willen sie sich desselben nach
mahl abstehenden, oder abstehenden Bedenken,
Und wir das Lebenige vielanger fur einen
Trotz und mutwillen gerechnet, gute
Ding und Lehrsch gehabt, ihnen hierher Nach
dem Herkommen nach, Zu Zweyen Malen, Jedes
aber, Und mehrer geliegter Willen Comi,
vnd noch eine Zeitlangk passiren lassen,
endlich aber, da wir sonsten hersam ge,
wigner und ehrbare gemüthlich Continuirten
Bürgerschwangk in alt ehrnen Wellen, und
Jeder Elck andere Zu machen nicht gewist
und ahs beschehen müssen, Schuldirte,
nigel Burgschaft, Klein Fuel. und y. und
darin Burgerthy nicht beandangk Wenden.

S Belangt demnach, hungl. Bräuwgk: Jem Rich
Zu E. Fuel. und y. hersaher bedrüthenige
Fleissige Rede, Dieselb gerechtigkeit gemäss
diesen hersamen Beschendigem gegenbericht
Bekommen, bleiben, und hersamen Weiden,
schwigner Burger Jeder Elck in diesem
Kunen Beisall Zu geben: Sondern dann
Wiell mehr Zu gedachtigen Bürgerlichem ge,
forschens und Continuirung deren, so Wir
ihne mit Rechte des ihne gehörenden, vermah,
nen, und Bey Wiell mehr Bis Bey Beschah,
ter gerechtigkeit, Bis an hersamen gendigen

Landes